An das Landratsamt Böblingen Versorgungsamt in Stuttgart Fritz-Elsas-Str. 30 70174 Stuttgart Eingangsstempel

Aktenzeichen

/

IfSG - B

ANTRAG

auf Gewährung von **Versorgung wegen Impfschäden** nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

	miektionsschutzgesetz (nog)								
1.	Familienname, Vorname								
	(ggf. Geburtsname)								
	□ Herr □ Frau □ divers								
2.	Geburtsdatum								
3.	Geburtsort, Kreis, Land								
4.	PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefon								
5.	Staatsangehörigkeit(en)								
6.	Beruf	a) vor der Schädigung:							
		b) jetzt:							
7.	Familienstand	ledig [verh. (z	utreffendes bitte ankreuzen)					
a)	Name des Ehegatten:	Vor- und Zuname:	gc3cii.						
		Geburtsname:							
		Geburtstag:							
b)	Namen der Kinder:	0							
	(mit Geburtstagen)	2							
		€							
8.	Wegen welcher Gesundheitsstörungen w	rird Versorgungsantrag o	gestellt?						
9.a)	Auf welches schädigende Ereignis werde rung mit Angabe von Zeit, Ort und ggf. Zeugen; e		ngen zurückgefi	ü hrt? (Genaue Schilde-					
	Uhrzeit)	Ursache der Gesundheitsstörung		Nachweise, Zeugen (Anschrift)					
9.b) Ist das Gesundheitsamt oder der impfende Arzt von dem Impfschaden unterrichtet worden?									

10.a)	War die Impfung gesetzlich vorgeschrieben, z.B. nach dem Impfgesetz vom 08.04.1874 (RGBI. Seite 31), oder erfolgte sie auf Grund gesetzlicher Anordnung?				☐ Ja	☐ Nein
10.b)		die Impfung von Bereich vorge	n einer Behörde öffentlich ei nommen?	mpfohlen und	☐Ja	☐ Nein
	Wenn j	a, wer hat die E	mpfehlung ausgesprochen?			
10.c)			f Grund der Verordnungen zu len Gesundheitsvorschriften'		☐ Ja	☐ Nein
	die Bui Ihren V und ha	ndesrepublik De Vohnsitz oder g ben Sie ihn nur	pfung zum Zwecke der Wie eutschland vorgenommen oc ewöhnlichen Aufenthalt in d vorübergehend aus beruflic Ausbildung aufgegeben?	ler hatten Sie iesem Gebiet		
11. a)		Impfschaden au	er Nr. 10 verneint werden: ußerhalb der Bundesrepublik	Deutschland	☐ Ja	☐ Nein
b)	Wenn		onnten Sie nicht in der Bu erden?	undesrepublik		
c)	Wurde	die Impfung dur	ch einen Arzt vorgenommen	?	☐ Ja	☐ Nein
d)	einem rufliche	Sie zur Zeit de Elternteil oder e n Gründen ode				
	außerh	alb der Bundesr	epublik Deutschland aufgeh	alten hat?	☐Ja	☐ Nein
12.a)	Ist der Impfschaden infolge einer auf Grund des Impfgesetzes vom 08.04.1874 (RGBI. Seite 31) oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) bezeichneten Gebieten oder infolge einer in der ehemaligen DDR oder in Berlin (Ost) gesetzlich vorgeschriebenen oder auf Grund eines Gesetzes angeordneten Pockenschutzimpfung eingetreten? (Nur beantworten, wenn die Fragen unter Nr. 10 und 11 verneint				☐ Ja	☐ Nein
12.b)	werden.) Haben Sie als Vertriebener, Flüchtling oder durch Familienzt sammenführung (§§ 1, 3 und 94 BVFG) Ihren ständigen Aufen halt in der Bundesrepublik Deutschland genommen? (Entsprechender Nachweis ist beizufügen.)				☐ Ja	☐ Nein
12.c)	Vorsch		schadens auf Grund andere e Entschädigung gewährt? G		☐ Ja	☐ Nein
		Krankenhäuser ärztlich behande	n, Sanatorien usw. wurden s	Sie wegen der u	nter Nr. 8 aufgefü	hrten Gesundheits-
VC	on	bis 1)	Ort	Bezeio	zeichnung des Krankenhauses oder dergl.	
Möglid	chst genau	e Angaben sind erfo	rderlich, mindestens nach Jahr und	Monat.		
			salter: Anschrift des Kranke Personalien der Mutter und s			

15.	Ambulante arztliche Behandlungen wegen der unter Nr. 8 aufgeführten Gesundheitsstorungen:								
	von	bis	Krankheit	Behandelnder Arzt	arbeitsi	unfähig bis	Von welcher Kranken- kasse wurden die Be- handlungskosten getra- gen?		
16.		a 🗍		chon vor Eintritt des Im es ankreuzen)	pfschadens	?			
17.			ung von einer Impfu ann und wegen weld	ing zurückgestellt? her Gesundheitsstörung		a	□ Nein		
18.	Welchen K	Krankenkassen	haben Sie vor Eint	ritt des Impfschadens	angehört?				
	von	bis	Anschrift der Krankenkasse		Mitglieds-Nr. Arbeitgeber		Arbeitgeber		
			⊥ tte unter Nr. 18 und 19 erung abgeleitet wird).	auch Name und Geburtsd	atum des Vers	sicherun	gsnehmers angeben,		
19.	Welchen Krankenkassen gehörten bzw. gehören Sie seit Eintritt des Impfschadens bis heute an?								
	von bis Anschrift de		r Krankenkasse	Mitglieds-Nr.	Arbeitgeber				
20.	Beziehen Sie Rente aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, beamtenrechtliches Ruhegehalt oder sind solche Leistungen beantragt oder ist Ihnen bekannt, dass bei einer anderen Behörde von Amts wegen (ohne Antrag) ein entsprechendes Verwaltungsverfahren durchgeführt wird bzw. wurde, ggf. von (bei) welcher Stelle (Rentenzeichen)?								
21.a)				nadens (Heilbehandlung)) durchgefüh	rt worde	en, ggf. wann, von		
	welcher Stelle und mit welchem Ergebnis?								
04 1 1	D	N. 1							
∠1.b)	Bezogen S	Sie bereits seine	erzeit Kente?						

22.	Antrag auf Gewährung von Beschädigten – Hinterbliebenen – Versorgung (für Witwen – Witwer – Waisen – Eltern) nach dem Bundesversorgungsgesetz <bvg> oder einem Gesetz, das das BVG für anwendbar erklärt (z.B. Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Häftlingshilfegesetz, Opferentschädigungsgesetz), habe ich \square gestellt \square nicht gestellt</bvg>						
	nach dem verstorbenen – verschollenen						
		_	v. –beihilfe	e bzw. –beił	nilfe		
23.	- (SGB IX) habe ich						
	am beim Landratsamt Aktenzei		Aktenzeichen				
24.	Bank- oder Postbank	konto, auf das die Versorgu	ıngsbezüge ggf. überwieser	n werden solle	en:		
		IBAN	bei der Bank/Postbar	nk	BIC		
25.	Erklärung	,					
	verfolgt werden können und zu Unrecht empfangene Versorgungsleistungen zurückerstattet werden müssen. Soweit Änderungen in den angegebenen Verhältnissen eintreten, werde ich diese dem Landratsamt unverzüglich anzeigen, auch wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist. Ich bin damit einverstanden, dass Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie von Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Trägern der Sozialversicherung zur Einsicht beigezogen werden. Die in diesen Verfahren beteiligten Ärzte entbinde ich insoweit von der Schweigepflicht. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine Übermittlung von Sozialdaten, die Ihre gesundheitlichen Verhältnisse betreffen an andere Sozialleistungsträger oder vom Landratsamt/Versorgungsamt beauftragte Außengutachter auch ohne Ihr Einverständnis möglich ist, sofern die Sozialdaten für eine Aufgabenerfüllung im Rahmen des Sozialgesetzbuches erforderlich sind. Dies gilt auch für eine Übermittlung an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Wir machen Sie weiterhin darauf aufmerksam, dass Sie dieser Übermittlung widersprechen können (§ 76 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch). Als Unterlagen sind beigefügt (alle Angaben sind möglichst zu belegen z.B. durch Impfbuch bzw. Impfbescheinigung, bei Kindern Vorsorge-Untersuchungsheft, Krankenpapiere, frühere Rentenbescheide, Zeugenaussagen usw.):						
			T				
	Ort, Datum		Eigenhändige Unterschrift - Vo bei Minderjährigen zusätzlich o				
	und 65 Erstes Buch	, den Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 12 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz KOV (VfG KOV) und §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Hinweise für amtliche Stellen, Träger der Sozialversicherung, amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutsch-					
	land: Geht dieser Ant stempel oder -verme	le ein, wird geb e Niederschrift m zuständigen	ndesrepublik Deutsch- beten, ihn mit Eingangs- zu fertigen. Die Anträge Landratsamt zuzuleiten				
	Anlage: Hinweisblatt zum Datenschutz						

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) und zum Schutz der Sozialdaten nach dem 2. Kapitel des Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X):

Ihre Angaben (Daten) werden für die Prüfung Ihres Antrages auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem IfSG benötigt.

Ihre Angaben sind freiwillig. Sie sind jedoch nach § 60 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte geben. Versorgungsleistungen können nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden bzw. kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Daten zur Prüfung eines Versorgungsanspruchs und ggf. zur Gewährung von Versorgungsleistungen mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden.

Die Akten werden möglicherweise einem Arzt außerhalb der Verwaltung zur Begutachtung zugeleitet. Sie können einer solchen Zuleitung an Ärzte außerhalb der Verwaltung **widersprechen**.

Ihre Rechte:

- Sie können Auskunft über Ihre gespeicherten Daten verlangen.
- Sie können eine kostenlose Kopie dieser Daten verlangen.
- Sie können eine Berichtigung Ihre Daten verlangen, sofern diese unrichtig sind.
- Sie können verlangen, Ihre Daten zu vervollständigen, sofern sie unvollständig sind.
- Sie können eine Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern sie nicht mehr benötigt werden.
- Sie können verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken.
- Sie k\u00f6nnen Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen (allerdings nicht r\u00fcckwirkend).

Sofern Sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung Ihrer Sozialdaten in **Ihren Rechten verletzt** worden zu sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an folgende Stellen zu wenden:

• Verantwortliche Stelle

Landratsamt Böblingen

Versorgungsamt

Fritz-Elsas-Straße 30, 70174 Stuttgart

versorgungsamt@lrabb.de

Tel.: 0711/6673 - 7500

• Beauftragter für den Datenschutz beim Landratsamt:

Landratsamt Böblingen

Parkstr. 16, 71034 Böblingen

datenschutz@lrabb.de
Tel.: 07031/663 - 2631

• Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Lautenschlager Str. 20, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41 - 0

Weiterhin können Sie sich an die für die Versorgungsämter in den Landratsämtern zuständige Fachaufsichtsbehörde wenden:

Regierungspräsidium Stuttgart,

Abteilung 10

Landesversorgungsamt

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

Telefon 0711 904-0